



## **Schiedsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER**

### **§ 1 Zuständigkeit Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht ist zuständig für folgende Entscheidungen:

- a) Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- b) Einsprüche bei Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen
- c) Einsprüche bei Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- d) Streitigkeiten zwischen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und ihren Gliederungen, der Organen der Gliederungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und den Mitgliedern der Bundesvereinigung.

### **§ 2 Wahl des Schiedsgerichts**

Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten.

### **§ 3 Besetzung des Schiedsgerichts**

- (1) Das Schiedsgericht ist besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieses Amt von den Beisitzern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmenzahl wahrgenommen.
- (3) Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

### **§ 4 Befangenheit**

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Mit der Ladung muss das Mitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.
- (3) Tritt während eines Ausschlussverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht ohne sein abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts es für begründet erachtet.

## **§ 5 Ausschlussverfahren**

- (1) Der Antrag auf Durchführung eines Ausschlussverfahrens kann nur vom Vorstand gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen, Urkunden usw. sind aufzuführen.
- (3) Das Verfahren über den Ausschluss beginnt mit dem Eingang des Antrags bei dem Schiedsgericht. Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

## **§ 6 Verhandlung**

- (1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen. Er bestimmt den Protokollführer, der Mitglied sein muss und nicht Beteiligter sein darf; der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Ladung ergeht schriftlich und ist zuzustellen. Sie muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Verhandlung,
  - b) eine Belehrung über das Ablehnungsrecht,
  - c) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in seiner Abwesenheit entschieden werden kann.
- (4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit den Beteiligten abgekürzt werden.

## **§ 7 Verfahrensbeteiligte Ausschlussverfahren**

- (1) Beteiligte in einem Ausschlussverfahren oder Ordnungsverfahren sind:
  - a) das Mitglied, gegen das der Antrag auf Ausschluss gerichtet ist (Antragsgegner), oder die Gebietsvereinigung gegen die eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll,
  - b) die Mitglieder des Vorstandes (Antragsteller),
  - c) die Beigeladenen (Abs. 2).
- (2) Der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Antrag einzelne Mitglieder oder Gliederungen beiladen. Entspricht der Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet das Schiedsgericht anschließend.

## **§ 8 Gütliche Einigung**

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

## **§ 9 Mündliche Verhandlung**

- (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
- (2) Das Schiedsgericht lässt auf Antrag des Beschuldigten ein Mitglied als Beistand des Antragsgegners zu.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine Entscheidungen beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht.
- (4) Vor der Beweisaufnahme sind dem Antragsteller und dem Antragsgegner, Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.
- (5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben

Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

### **§ 10 Protokoll**

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen.
- (2) Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
- (3) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

### **§ 11 Freie Beweiswürdigung, Entscheidungsgründe**

- (1) Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (3) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sein.
- (4) Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.
- (5) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein.

### **§ 12 Maßnahmen**

- (1) Das Schiedsgericht muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:
  - a) Ausschluss
  - b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat
  - c) Einstellung des Verfahrens.
- (2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.

### **§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Mitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen.
- (2) Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.
- (3) Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch das Schiedsgericht von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn Sie Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten.

### **§ 14 Verschwiegenheit**

- (1) Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder des Schiedsgerichts und alle Beteiligten sowie der Beistand aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

## **§ 15 Eilentscheidung des Vorstandes**

- (1) In Fällen in denen eine schwere Schädigung der FW eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Vereinsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.
- (2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Der Beschluss über die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ausschlussverfahrens.
- (4) Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht.
- (5) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der vorläufigen Maßnahme noch erforderlich ist. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

## **§ 16 Zustellungen, Fristberechnung**

- (1) Zustellungen erfolgen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
- (2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.
- (3) Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.
- (4) Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

## **§ 17 Kosten und Auslagen**

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.
- (2) Mitgliedern des Schiedsgerichts, den von ihm geladenen Zeugen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (3) Dem Antragsgegner werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn das Schiedsgericht die Feststellung getroffen hat, dass er sich eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Schiedsordnung tritt mit Satzungsänderung am 20.02.2010 der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER in Kraft.

Münster, den 20.02.2010